

RS Vwgh 1976/3/1 0761/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1976

Index

Baurecht - Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1 implizit

BauO Wr §63 Abs1

BauO Wr §64

BauRallg implizit

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0762/75

Rechtssatz

Die in der Bauordnung für Wien enthaltenen Vorschriften über die Baupläne lassen es auch unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Nachbarrechte im allgemeinen entbehrlich erscheinen, im Baubewilligungsbescheid selbst das Bauvorhaben im einzelnen zu beschreiben. Es liegt daher in der Regel kein Verfassungsmangel vor, wenn der Baubewilligungsbescheid nähere "Mess- und Zifferangaben" nicht enthält.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Inhalt des Spruches Diverses Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses

BauRallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1975000761.X02

Im RIS seit

22.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at